



An den Grossen Rat

16.5250.02

BVD/P165250

Basel, 17. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016

Schriftliche Anfrage Seyit Erdogan betreffend Bestattungskosten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Seyit Erdogan dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Für viele Angehörige verstorbener Menschen bildet die Bestattung nicht nur den Anlass zu schwerer Trauer, sie ist auch mit erheblichen Kosten verbunden. Dabei gibt es nach wie vor zahlreiche Menschen, die kein Vermögen hinterlassen. Deren Angehörigen können darum zur Bestattung und zur Durchführung der Trauerfeier nicht auf das Erbe zurückgreifen. Vor allem im Hinblick auf sie möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Wie viele Personen werden jährlich im Kanton Basel-Stadt bestattet? Wie viele von ihnen wählen Kremation? Wie viele werden erdbestattet?
2. Wie viele von ihnen hinterlassen kein vererbbares Vermögen, aus welchem die Bestattungskosten bezahlt werden können?
3. Wie viele sind schweizerischer Nationalität? Wie viele sind Ausländer und Ausländerinnen mit regulären Bewilligungen B und C oder vorläufig Aufgenommene? Wie viele sind Asylsuchende, Personen mit Touristenaufenthalt, Sans-Papiers?
4. Wie weit ist die unentgeltliche Bestattung sichergestellt? Gibt es Unterschiede zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung? Wie weit bestehen noch Lücken?
5. Welche Kosten müssen über die eigentliche Bestattung hinaus gedeckt werden, damit trotz Mittellosigkeit eine schickliche Beerdigung zustandekommt?
6. Wie weit können solche Kosten vom Kanton übernommen werden? Gibt es eine Kostenbeteiligung des Kantons, sowohl bei der Beerdigung im Kanton Basel-Stadt, als auch beim Begräbnis am Herkunftsor? Kann an diese Kosten ein Pauschalbetrag bezahlt werden?

Seyit Erdogan“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Personen werden jährlich im Kanton Basel-Stadt bestattet? Wie viele von ihnen wählen Kremationen? Wie viele erdbestattet?*

Im Jahr 2014 verstarben 2'133 in Basel-Stadt wohnhafte Personen. Davon wurden 1'901 kremiert und 232 erdbestattet.

Diese Angaben werden im statistischen Jahresbuch und im Jahresbericht des Kantons Kantons-Basel-Stadt publiziert.

2. Wie viele hinterlassen kein vererbbares Vermögen, aus welchem die Bestattungskosten bezahlt werden können?

Das Problem stellt sich in Basel-Stadt nicht, denn wir kennen die unentgeltliche Bestattung. Diese umfasst ein Dienstleistungspaket, welches eine schickliche Bestattung für alle in Basel-Stadt verstorbenen Personen ohne Kostenfolgen für die Angehörigen garantiert. Die enthaltenen Dienstleistungen sind in § 15 des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 festgehalten:

- ”
- Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;
 - Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
 - Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;
 - Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;
 - Benützung eines Erd-, Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
 - bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;
 - bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.“

Darüber hinaus gehende Dienstleistungen gehen zulasten des Nachlasses bzw. den Anmelder oder die Anmelderin des Todesfalles.

3. Wie viele sind schweizerischer Nationalität? Wie viele sind Ausländer und Ausländerinnen mit regulären Bewilligungen B und C oder vorläufig Aufgenommene? Wie viele sind Asylsuchende, Personen mit Touristenaufenthalt, Sans Papiers?

Wir erfassen die Angaben, wie sie im statistischen Jahresbuch veröffentlicht werden. Weitere statistische Angaben (Sans Papier, Todesfälle von Touristen) sind nicht erhältlich.

4. Wie weit ist die unentgeltliche Bestattung sichergestellt? Gibt es Unterschiede zwischen schweizerischer und ausländischer Wohnbevölkerung? Wie weit bestehen noch Lücken?

Der Anspruch auf die unentgeltliche Bestattung ist vom Gesetz umschrieben. Alle in Basel-Stadt wohnhaften und verstorbenen Personen werden gleich behandelt. Eine allgemeine, vom Gesetz vorgesehene Ungleichbehandlung besteht, wenn eine in Basel-Stadt wohnhafte Person ausserhalb des Kantonsgebiets stirbt: Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Bestattungen „kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.“

Bei der nächsten Revision des Bestattungsgesetzes soll dieser Punkt, angesichts der erhöhten Mobilität der Bevölkerung und vermehrten Todesfällen von Einwohnerinnen und Einwohnern von Basel-Stadt in Sterbehospizen und Heimen in anderen Kantonen, eingehend geprüft werden.

5. Welche Kosten müssen über die eigentliche Bestattung hinaus gedeckt werden, damit trotz Mittellosigkeit eine schickliche Bestattung zustande kommt?

Eine schickliche Bestattung ist im Kanton Basel-Stadt ohne weitere Kostenfolgen gewährleistet. Zu Kostenfolgen führen Angebote wie Grabsteine, Grabpflegeaufträge etc., die nicht zur unentgeltlichen Bestattung gehören.

6. Wie weit können solche Kosten vom Kanton übernommen werden? Gibt es eine Kostenbeteiligung des Kantons, sowohl bei der Beerdigung im Kanton Basel-Stadt, als auch beim Begegnis am Herkunftsor? Kann an diese Kosten ein Pauschalbeitrag bezahlt werden?

Der Gesetzgeber umschreibt die unentgeltliche Bestattung im Detail. Für weitere Leistungen des Kantons besteht keine rechtliche Grundlage.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin